

1. Geltungsbereich; Allgemeines; Verbraucher

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle inländischen und ausländischen Unternehmen, die mit der MöllerGroup GmbH verbunden sind. Explizit erfasst sind insbesondere MöllerTech GmbH, MöllerTech Engineering GmbH, MöllerTech International GmbH, MöllerTech Thüringen GmbH, MöllerTech Süd GmbH, MöllerWerke GmbH, MöllerFlex GmbH, MöllerMiner GmbH, MöllerTech USA, LLC, MöllerTech South LLC, MöllerTech Limited. Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen. Die Anerkennung abweichender Bedingungen bedarf der Schriftform. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, unabhängig davon, ob sie nochmal ausdrücklich vereinbart werden oder auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Weiterhin gelten diese Bedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten einschließlich Bestellungen und deren Inhalt haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen; Angebote; Bestellungen

2.1 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bestätigen, der Versand der Ware gilt ebenfalls als Bestätigung und damit als Annahme unserer Bestellung. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und ist von uns zu bestätigen. Abrufe auf Lieferpläne gelten ebenfalls als Bestellung im Sinne dieser Bedingungen. Sie sind verbindlich, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen nach Tätigung des Abrufs ein Widerspruch des Lieferanten zugeht. Sämtliche Liefervereinbarungen und Lieferabrufe einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie Bestätigungen und Widersprüche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (einschließlich elektronischer Übermittlung).

2.2 Mitzuliefernde Unterlagen; Aufklärungspflichten

Der Lieferant wird uns sämtliche die Lieferungen und Leistungen betreffenden Dokumente (z.B. Garantiescheine, Ursprungs- und Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen, Material- und Produktdatenblätter) ohne weitere Vergütung bei Lieferung bzw. Leistung übergeben und übereignen. Darüber hinaus wird uns der Lieferant über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr, das Betreiben und die Entsorgung der Liefergegenstände aufklären. Der Lieferant sichert zudem zu, dass sämtliche Teile der Lieferung der REACH-Verordnung (1907/2006) entsprechen und die zu liefernden Waren keinen Einfuhr- oder Ausfuhranktionen/Embargos unterliegen.

2.3 Preise; Umsatzsteuer

Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich und umfassen, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten insbesondere einschließlich der Kosten der Verpackung und Lieferung sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Ersatzteile

Ersatzteillieferungen erfolgen zum Serienpreis. Insoweit ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit Ende der Serienproduktion, zu liefern.

2.5 Widerruf von Bestellungen

Bestellungen und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie durch unseren Einkauf erfolgen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an, sind wir, soweit nicht anders vereinbart, an diese Bestellung nicht mehr gebunden und können sie widerrufen.

2.6 Auftragsänderung, -reduzierung und -sistierung

Im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten sind wir berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, abzustimmen. Insoweit hat uns der Lieferant unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens, spätestens jedoch nach 14 Tagen, schriftlich zu informieren, falls er die Liefertermine nicht einhalten kann oder Mehrkosten entstehen. Bei Reduzierung des

Auftragsumfanges und/ oder Verschiebung von Terminen durch unsere Kunden sind wir zudem berechtigt, den Auftragsumfang gegenüber dem Lieferanten angemessen zu reduzieren und/ oder Termine zu verschieben. Dem Lieferanten stehen, keine Ersatz- und/ oder Ausgleichsansprüche zu.

2.7 Vorbehalt von Rechten; Eigentum

Wir behalten uns an sämtlichen, durch uns überlassenen Informationen, Zeichnungen, Mustern, Unterlagen und Know-how sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber-, Erfinder- und Nutzungsrechte vor. Der Lieferant wird die durch uns erworbenen Kenntnisse ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge nutzen, und sie ohne unsere Erlaubnis weder für sich noch für Dritte einsetzen. Sachen, die in unserem Eigentum stehen und sich im Besitz des Lieferanten befinden, sind als solche zu kennzeichnen.

3. Liefer- und Leistungstermine und -fristen; Kosten; Rechnungen

3.1 Termine und Fristen; Benachrichtigung; Verzögerungen

Vereinbarte bzw. von uns vorgegebene Termine und Fristen sind verbindlich. Verfrühte Lieferungen und Leistungen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferungen bei uns. Für Verspätungen ist der Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er wird uns unverzüglich benachrichtigen, wenn für ihn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, auch wenn es auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Abstimmung mit uns wird der Lieferant alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins sind wir zudem berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% netto des Auftragswertes je angefangener Woche geltend zu machen, max. jedoch 15% des Auftragswertes. Eine Nichtgeltendmachung stellt keinen Verzicht dar. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Auf von dem Lieferanten nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er der Benachrichtigungspflicht nachgekommen ist.

3.2 Lieferung und Versand; Kosten und Spesen; Gefahrtragung; Incoterms

Lieferung und Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle auszuführen; soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferklausel Delivered Duty Paid (DDP) gemäß Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris.

3.3 Teil-; Mehr- und Minderlieferung

Der Lieferant ist zu Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferung ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen. Der Lieferant hat uns sämtliche Schäden aus einer Teil-, Mehr- oder Minderlieferung zu erstatten.

4. Versand und Verpackung; Kennzeichnung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, eine spezielle Verpackung sowie eine spezielle Kennzeichnung und/oder Codierung vorzugeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten werden zwischen uns und dem Lieferanten abgestimmt. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant, soweit die Beschädigung nicht auf eine für den Lieferanten nicht erkennbar fehlerhafte Vorgabe durch uns zurückzuführen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien zurückzunehmen. Die Kosten und die Gefahr der Rücksendung wieder verwendbarer Verpackungen (z.B. Ladungsträger) trägt der Lieferant; er ist für deren Sauberkeit verantwortlich. Lieferungen und Leistungen sind umweltverträglich und recyclingfähig auszuführen.

5. Rechnungen; Zahlungen

5.1 Rechnungen

Rechnungen sind in elektronischer Form (PDF) an die auf der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Sie dürfen sich nur auf einen Lieferschein beziehen und müssen Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union die Umsatzsteueridentifikationsnummer – in Deutschland auch die Umsatzsteuernummer - des Lieferanten, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Leistungen, enthalten. Unvollständige Rechnungen gelten insoweit als nicht erteilt. Entsprechendes gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen.

5.2

Zahlungen

Zahlungen erfolgen nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der

ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 5.1 bis zum 25. des auf den Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder nach unserer Wahl 60 Tage netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Preises nach dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unseren Wunsch an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Durch Zahlung verzichten wir nicht auf Rechte. Ferner sind wir zur Aufrechnung berechtigt, dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

6. Beschaffenheit; Mängelansprüche

Sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, stehen uns im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistung die gesetzlichen Ansprüche zu.

6.1 Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstandes; Änderungen

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen den Stand der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere für unseren, dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sein. Der Liefergegenstand ist frei von Rechten Dritter zu erbringen. Seine Benutzung darf insbesondere keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Lieferant wird uns in jedem Fall die zur Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Rechte ohne gesonderte Vergütung einräumen bzw. verschaffen. Über seine Berechtigungen, insbesondere seine Lizenzen sowie Berechtigung zu Unterlizenzierung, wird uns der Lieferant unaufgefordert entsprechende Nachweise vorlegen. Eine Lieferung gilt auch dann als mangelhaft, wenn sie nicht der bestellten Liefermenge oder die Verpackung nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Der Lieferant wird uns beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzeigen.

6.2 Ausgangskontrollen; Eingangskontrollen; Mängelrügen

Der Lieferant wird vor Lieferung an uns angemessene Ausgangskontrollen an den Liefer- und Leistungsgegenständen vornehmen, um die Mangelfreiheit sicher zu stellen. § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Wir werden eingehende Lieferungen nur auf offenkundige Mängel, Transportschäden sowie Mengenabweichungen untersuchen. Mängel werden wir innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Lieferung und nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs anzeigen.

6.3 Mängelvermutung; Rücksendung mangelhafter Lieferungen

Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel der Kaufsache, so wird widerlegbar vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Wir sind berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge Lieferungen an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

6.4 Selbstvornahme der Mangelbeseitigung

Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels oder bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, sofern der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige eines solchen vorstehenden Umstandes, nacherfüllt. Der Lieferant trägt in diesem Fall die hierdurch entstandenen Kosten.

6.5 Verjährung und Fristen; Rückgriffsrechte

Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Lieferung durch uns an unsere Kunden, längstens jedoch 42 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten. Unsere berechtigte Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährung; die Hemmung endet zwei Monate nachdem entweder Nacherfüllung erfolgt ist oder der Lieferant Nacherfüllungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber endgültig und schriftlich abgelehnt hat. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Unsere Rechte aus §§ 478BGB bleiben unberührt.

7. Besondere Regelungen für Werkleistungen und Werklieferungsleistungen

Werkleistungen bedürfen einer förmlichen Abnahme. Entsprechendes gilt für Sonderbetriebsmittel und Produktionsmaschinen. Die Abnahme ohne Vorbehalt ist Voraussetzung für den Beginn der Mängelfristen. Die Verjährung beträgt, entsprechend Ziffer 6.5, 42 Monate ab Abnahme. Im Falle der Kündigung eines Vertrags über Werkleistungen hat der Lieferant lediglich Anspruch auf die Vergütung der bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und Verbote, sofern sie nicht von einem Vertragspartner zu vertreten sind, Pandemien und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Beginn und Fortfall der Störung. Bestehen Störungen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, diese zu behalten, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen. Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine bestmögliche anderweitige Erbringung von Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen, insbesondere durch Einräumung von Notfertigungsrechten.

9. Qualitätssicherung; Erstmusterprüfung; Dokumentation; Aufbewahrungsfristen; Handbuch Lieferantenanforderungen

Soweit nicht anders vereinbart, muss der Lieferant ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff., VDA-Schrift 6.1, ISO TS 16949, fortlaufend anwenden, aufrechterhalten und uns auf Verlangen Nachweise in Form von entsprechenden Zertifizierungen hierüber vorlegen. Wir behalten uns vor, das Qualitätsmanagementsystem vor Ort zu überprüfen und den Lieferanten zu auditieren. Sofern eine Erstmusterprüfung vereinbart ist, darf erst mit der Serienlieferung begonnen werden, nachdem wir die Muster freigegeben haben. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und dabei seine jeweils aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen umfassend einzusetzen. Er wird uns über eingesetzte Methoden, Prüfmittel und einschlägige Normen informieren. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Soweit vereinbart, gelten für alle Lieferungen unser „**Handbuch Lieferantenanforderungen**“ **AD.23**, oder **soweit auf dieses nicht Bezug genommen wird, die Qualitätssicherungsrichtlinien (QSR1 und QSR2)**, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Darüberhinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des Supplier Code of Conducts.

10. Sorgfalt; Haftung; Versicherung

10.1 Sorgfalts- und Haftungsmaßstab

Der Lieferant hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht nachfolgend anderweitig bestimmt.

10.2. Produktrisiken; Informationspflichten

Der Lieferant wird uns unverzüglich unterrichten, wenn ihm Risiken des Liefergegenstandes bekannt werden oder diesbezüglich Ansprüche gegen ihn gestellt werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

10.3 Produkthaftpflicht- und Kfz-Rückrufkostenversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung für alle Lieferungen und Leistungen mit einer weltweiten Deckung und einer angemessenen Deckungssumme - mindestens jedoch jeweils 10 Mio. € - abzuschließen und zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist mindestens für die Dauer der gesetzlichen Produkthaftung aufrechtzuerhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen

10.4 Produkthaftung

Hat der Lieferant einen Produktfehler verursacht, so stellt er uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, wir hätten den Fehler zu vertreten.

11. Kündigung und Rücktritt: anteilige Vergütung

Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt und eröffnet, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Leistungen des Lieferanten sind entsprechend (anteilig) zu vergüten.

12. Untervergabe von Aufträgen; Verpflichtung von Unterlieferanten; Unterstützung bei Produktionsumstellung/ -verlagerung

Eine Untervergabe der Aufträge an Dritte ist, sofern die Lieferungen und Leistungen Bauteile- oder Produktionsmittel betreffen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Jedenfalls bedarf es immer einer entsprechenden vorherigen Zustimmung bei Lieferung von Kfz-Bauteilen und wenn dem Lieferanten bekannte Dokumentationspflichten gegenüber unseren Kunden bestehen. Unterlieferanten sind entsprechend diesen Bedingungen, insbesondere zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherung, zu verpflichten. Auch bei Untervergabe mit unserer Zustimmung bleibt der Lieferant uns gegenüber verantwortlich. Im Fall von Produktionsumstellungen und/oder Verlagerungen wird der Lieferant uns angemessen unterstützen, um eine reibungslose Umstellung und/oder Verlagerung zu gewährleisten und Produktionsabbrüche bei uns und unseren Kunden sicher zu vermeiden.

13. Beistellung von Materialien oder Fertigungsmitteln; Versicherung; Verbindung; Verarbeitung; Vermischung

Haben wir dem Lieferanten Materialien beigestellt, bleiben diese unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns mit der Folge, dass wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Materialien zu den anderen Materialien zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erwerben. Der Lieferant ist verpflichtet, das gestellte oder beschaffte Material vor Verwendung auf seine Eignung und Mangelfreiheit zu prüfen; beigestellte Fertigungsmittel sind auf ihre Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit zu prüfen. Stellen wir dem Lieferanten Materialien oder Fertigungsmittel, die wir vereinbarungsgemäß von einem Dritten beziehen, wird der Lieferant Gewährleistungsansprüche primär gegenüber dem Dritten geltend machen. Beigestellte Fertigungsmittel und Materialien sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat die von uns überlassenen Materialien und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden sowie Einbruchdiebstahl zum Neuwert zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an von uns beigestellten Fertigungsmitteln, etwa erforderliche Instandhaltungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten, auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

14. Eigentumsübergang

Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen ist, geht das Eigentum an Liefergegenständen spätestens mit Übergabe auf uns über. Erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt oder haben wir bereits vor Auslieferung Zahlungen geleistet, so sind der Lieferant und wir bereits jetzt einig, dass das Eigentum entsprechend der Zahlung anteilig auch vor Auslieferung auf uns übergeht; Insoweit wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache für uns verwahrt.

15. Abtretung von Forderungen; Aufrechnungsverbote

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungsverbote erkennen wir nicht an.

16. Vertraulichkeit/Geschäftsgeheimnisse; Verwendung; neuheitsschädliches Verhalten

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm durch seine Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden; sie dürfen von dem Lieferanten ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen an uns verwendet werden. Entsprechendes gilt auch für Angebote. Der Lieferant wird jedes neuheitsschädliche Verhalten, jedes Verhalten, durch das unsere Schutzrechtsanmeldung beeinträchtigt werden könnte, unterlassen. Auf erstes Anfordern sind alle Daten vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten.

17. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Möller-Gesellschaft, die Empfängerin der Leistung ist, sofern nicht gesetzlich zwingend anderweitig vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Lieferanten mit Sitz in der Volksrepublik China

Sofern der Lieferant seinen Sitz in der Volksrepublik China hat, gilt abweichend von den beiden vorstehenden Ziffern folgendes: Die Parteien vereinbaren Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsort ist Peking, China; Schiedssprache ist Englisch, es gelten die Schiedsregelungen der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC). Anwendbares Recht ist das deutsche Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.